

Absender:

Gemeindekollegium der Stadt St. Vith

Rathausplatz, 1

4780 ST. VITH

, den Februar 2021

Vorläufige Unterschutzstellung der Parzelle Bahnhofstraße, Gemarkung 1, Flur G, Nr. 51/K2 in der Stadt Sankt Vith als archäologische Stätte - Beschluss der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.01.2021 – Bekanntmachung vom 29.01.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrte Mitglieder des Gemeindekollegiums,

hiermit teile ich Ihnen mit, daß ich dem Beschluss der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die genannte Parzelle als archäologische Stätte unter Schutz zu stellen, uneingeschränkt zustimme und dies u.a. aus folgenden Gründen:

1. Die unter der Leitung des Archäologen Dr. Messerschmidt im Sommer und Herbst durchgeführten Grabungen auf dieser Parzelle haben imposante Grundmauern der mittelalterlichen Burg der Stadt St. Vith freigelegt, die nach dem übereinstimmenden Urteil von Dr. Messerschmidt und der Kgl. Denkmalschutzkommission unzweifelhaft von großer archäologisch – historischer Bedeutung sind. Sie sind nach dem Urteil von Dr. Messerschmidt älter als die bisher bekannte Stadtmauer mit dem Büchelturm und sind *„als eigentlicher historischer Kern der Stadt St. Vith anzusprechen“* Sie erlauben damit *„eine neue Interpretation der mittelalterlichen Herrschaft St. Vith sowie der Entwicklung einer Stadt im Mittelalter“*.
2. Es gilt als sicher, dass weitere Grabungen auf der unter Schutz gestellten Parzelle und auf angrenzenden Parzellen in der festgelegten Schutzzone noch weitere Grundmauern und archäologisch wertvolle Objekte freilegen werden. Diese müssen durch eine vorläufige Unterschutzstellung ermöglicht werden.
3. Die Regierung stellt in ihrem Erlass zu Recht fest, dass *„die archäologische Stätte durch ihren archäologischen, historischen, kulturellen, orts- sowie regionalgeschichtlichen Wert von **allgemeinem Interesse** ist und somit unbedingt zu erhalten ist“*. Ich stimme dieser Feststellung der Regierung und dem damit verbundenen Verbot einer Bebauung zu, sofern diese nicht zum Schutz oder der Inwertsetzung der archäologischen Stätte dient.
4. Die Stadt St.Vith ist im Laufe der Jahrhunderte seit ihrer Entstehung oftmals durch Feuersbrünste und Kriegseinwirkungen – zuletzt im 2. WK durch die Bombardierung an den Weihnachtstagen 1944 – zerstört worden mit der Folge, dass es in der ältesten Stadt der Region - mit Ausnahme des Büchelturms – keine denkmalgeschützten Gebäude mehr gibt. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn die nun freigelegten ältesten, vermutlich aus dem 13. Jh. stammenden baulichen Relikte der Stadt unwiederbringbar zerstört würden.

, denFebruar 2021

.....
(Unterschrift)